



## **ORDNUNG**

**über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Master-Studiengang  
Social Sciences  
im Fachbereich Sozialwissenschaften  
der Universität Osnabrück**

beschlossen in der ... Sitzung des Fachbereichsrates am....  
befürwortet in der ....Sitzung der ZSK am....  
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom ....  
veröffentlicht im AMBL Nr. ../ 2004, S. ...

Fassung vom 13.05.2004 /DP  
geprüft Dez 4/ Brügg 03. 06. 2004  
mit Änderungen/Ergänzungen durch die ZSK 09.06.04/Kre  
Stand: 01.März 2005 Kre

**INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse.....	3
§ 2	Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang.....	3
§ 3	Zulassungszahl.....	3
§ 4	Zulassungsausschuss .....	3
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen.....	4
§ 6	In-Kraft-Treten .....	4

## § 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Social Sciences“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
  - a. für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
    - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
    - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
    - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
    - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
    - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
  - b. für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Kommission beauftragte Lehrende.

## § 2 Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang „Social Sciences“ soll mit allen dazugehörigen Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Studienabschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikate, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

## § 3 Zulassungszahl

Für den Master-Studiengang „Social Sciences“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Studienjahr festgelegt.

## § 4 Zulassungsausschuss

Die für den Studiengang zuständige fachbereichsübergreifende Studienkommission wählt einen Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang, dem außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender des Master-Studiengangs angehören. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Social Sciences“ ist die bestandene und mindestens mit der Note 3,0 also dem ECTS-Grad C (good) oder besser bewertete Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang „Social Sciences“ (im Umfang von mindestens 180 ECTS) oder eine gleichwertige Qualifikation.
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit in bezug auf das angestrebte Studienziel und die Festsetzung eines gleichwertigen ECTS-Grades trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Studiengang „Social Sciences. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgabe an den Zulassungsausschuss übertragen.
- (3) Liegt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber über der Zulassungszahl, erfolgt die Auswahl nach der in ECTS-Graden beziehungsweise ganzen Noten gemessenen Studienleistungen in dem vorangegangenen Studium. Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichrangig berücksichtigt:
  - einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelor-Arbeit oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Arbeit,
  - andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),

Der Zulassungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerbern mit gleichem Rangplatz zu einem Auswahlgespräch einladen. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Zulassungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.